

sind. Gregor II. erscheint noch an zwei Stellen, einmal ohne nähere Bezeichnung<sup>1</sup>; das andere Mal, indem ein Kanon unter der Ueberschrift gebracht wird: *Ex concilio Gregorii II., cap. XIII.* Es ist in der That der 13. Kanon der Concilsbeschlüsse vom 5. April 721, was Ewald in den Papstregesten, in denen diesem Stück unberechtigtweise eine besondere Nummer 2189 eingeräumt ist, verkannt hat.

Man sieht also, die Bezeichnung „iunior“ wird hier Gregor II. keineswegs beigelegt. Dagegen wird nun andererseits ein Brief Gregors III<sup>2</sup> unter der Ueberschrift: *Ex registro Gregorii iunioris* gebracht (III, 119). Das scheint bisher völlig übersehen zu sein; es entscheidet durchaus zu Gunsten meiner Annahme, denn ein Irrthum des Cardinals Deusdedit ist hier ganz unwahrscheinlich. — Das Datum dieses Briefes ist der 15. Oct. 740. Damit stimmt vortrefflich das Datum des 13. April 740, das, wie oben angegeben, einem andern Registerauszug zukommt. Man sieht daraus, dass Deusdedit aus den letzten Jahren von Gregors III. Register geschöpft hat; auch der Umstand, dass sich Angaben aus dem Register des Zacharias unmittelbar an die übrigen Auszüge aus dem Register Gregors III. anschliessen, spricht dafür, und so möchte ich denn die Regesten J. 2190—2228 vermuthungsweise ebenfalls in die letzte Zeit Gregors III., d. h. in die Jahre 740 oder 741 setzen.

Ich kehre zu dem Ausgangspunkt dieser Erörterungen zurück. Es kam darauf an, nachzuweisen, dass die Identität des von Hadrian I. genannten Papstes *Gregorius secundus iunior* mit Gregor III. möglich sei. Vorausgesetzt, dass dieser Nachweis gelungen ist, wird man nun die von Hefele in das Jahr 727 gesetzte Synode unter Gregor II. (vgl. J. 2175) unbedenklich streichen und alles, was von Fragmenten einer Bildersynode unter Papst Gregor dem Jüngeren mitgetheilt wird, auf das bekannte Concil unter Gregor III. vom Nov. 731 beziehen.

Schon oben erwähnte ich die Zahl der anwesenden Bischöfe, den Ort der Verhandlungen und den Kanon, der sich gegen die Bilderstürmer richtet, und den man unter den Fragmenten der Lateransynode von 769, in welche ja die Akten unsres Concils aufgenommen wurden, wieder-

---

1) Ebenda III, 120. Dass dieser Brief Gregors II. unmittelbar auf einen Auszug aus dem Register Gregors des Jüngeren folgt, hat das Misverständniss wohl theilweise mit verschuldet. Es ist aber keineswegs gesagt, dass er mit dem Register in irgend einem Zusammenhang steht.

2) M. G. Epp. III, 478 N. 2; J. 2253.